

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 46/2023 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Integrationsrat					09.02.2023

TOP **Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Integrationsrates**
Voraussetzungen und Bestimmungen zur Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat.
Schriftliche Anfrage des Stadtrates, Herrn Thomas Roos, vom 27.11.2022

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 4 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt

Zur gestellten Anfrage des Stadtrates, Herrn Thomas Roos, vom 27.11.2022 teilt die Verwaltung folgendes mit:

Zu Frage 1: *Wer hat das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Integrationsrat?*

Nach § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. der Wahlordnung für die Integrationsratswahl der Kreisstadt Bergheim ist bei den Integrationsratswahlen **wahlberechtigt**, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bergheim ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Zu Frage 2: *Wer hat das passive Wahlrecht?*

Rechtsgrundlage ist § 27 Abs. 5 GO NRW i.V.m. der Wahlordnung für die Integrationsratswahl der Kreisstadt Bergheim.

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen (siehe Frage 1) sowie Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Bergheim.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in Bergheim ihre Hauptwohnung haben.

Zu Frage 3: *Auf welcher Datengrundlage erfolgen die Wahlbenachrichtigungen?*

Die Wahlbenachrichtigungen erfolgen auf Basis des Wählerverzeichnisses. Dieses wird der Kreisstadt Bergheim zu einem bestimmten Stichtag auf Basis der zuvor bezeichneten rechtlichen Voraussetzungen von der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (kdvz) Rhein-Erft-Rur aus dem Melderegister zur Verfügung gestellt.